

Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

**Musterantwort Umweltallianz zur Verordnung über die zentrale
Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über
die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes**

Der Verordnungsentwurf und der Erläuternde Bericht befindet sich [hier](#).

Stellungnahme sowohl als .docx wie als .pdf-Dokument **bis 28.03.2025** einreichen an:
energie@bwl.admin.ch

Stellungnahme der/des *[Name der Organisation einsetzen]* zur Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und zur Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes. Auch für die Umwelt-Allianz ist die reibungslose Bewältigung einer möglichen schweren Strommangellage zentral. Wir fordern jedoch die teilweise Überarbeitung des vorliegenden Verordnungsentwurfs. Gleichzeitig fordern wir aber vorrangig, dass besser definiert wird, was eine (drohende) schwere Strommangellage ist und wann sie eine Intervention erfordert. Dies auch angesichts des Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts vom Februar 2024 und des kürzlich erschienenen GPK-Berichts, die die drohende Strommangellage im Winter 2022/2023 als zu wenig belegt ansahen. Wir fordern Transparenz darüber, zu welchem Zeitpunkt vor und während einer Strommangellage welche Verordnung zum Tragen kommen soll, und die prompte Umsetzung auf Verordnungsstufe der Anpassungen des Stromversorgungsgesetzes, die das Parlament bald verabschieden wird.

Nachfolgend finden Sie unsere weiteren Kommentare und Vorschläge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Stellungnahme der/des **[Name der Organisation einsetzen]** zur Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen

[Name der Organisation] und die Umwelt-Allianz unterstützen das Bestreben, die Stromversorgung sicherzustellen und den inländischen Kraftwerkspark bei einer bedrohlichen Knappheit des Angebots zentral zu bewirtschaften. Jedoch stellen sich uns relevante Fragen bezüglich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung, die wir bereits in der Vergangenheit bei Vernehmlassungen zu anderen bei einer Strommangellage zur Anwendung kommenden Verordnungen (z.B. Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage) gestellt haben.

Aus unserer Sicht muss der Bundesrat vorrangig definieren, was eine Strommangellage ist, wann sie «drohend» oder «schwer» ist und wann eine Intervention erforderlich ist. Zwar ist die schwere Mangellage im Landesversorgungsgesetz definiert, auf dessen Basis der Bundesrat im Dezember 2022 die WResV erliess und dem Reservekraftwerk Birr die Bewilligung erteilte. Das Bundesverwaltungsgericht entschied im Nachgang jedoch, dass das UVEK nicht darlegen konnte, auf welcher Grundlage die schwere Strommangellage angenommen werden konnte.¹ Der kürzlich veröffentlichte Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats kommt zu einem ähnlichen Schluss und fordert vor allem auch mehr Transparenz bezüglich der Informationsgrundlagen für die Festlegung einer drohenden Strommangellage.² Zusätzlich soll der Bundesrat den Zusammenhang zwischen einer Strommangellage und den daraus resultierenden Interventionen und dem Einsatz der Stromreserve ausarbeiten. Dafür braucht es einen Schritt zurück und eine Untersuchung, womöglich mittels Szenarien, wie sich eine Strommangellage anbahnt und wie sie abläuft.

Wie bereits erwähnt, gibt es bereits verschiedene Verordnungen oder Verordnungsentwürfe, die unterschiedliche Aspekte der Stromproduktion und -nachfrage bei einer Strommangellage und kurz davor regeln. Gleichzeitig ergänzt das Parlament aktuell das Stromversorgungsgesetz mit wichtigen Bestimmungen zur Stromreserve, die eine Strommangellage vorbeugen sollte. Wir würden es begrüßen, wenn Verordnungen, die die Stromversorgung bei Knappheit betreffen, zukünftig in einem Paket in die Vernehmlassung geschickt würden und auch klar definiert würde, zu welchem Zeitpunkt welche Verordnung zur Anwendung kommen könnte, beziehungsweise auf welcher Basis der Bundesrat deren Inkrafttreten entscheidet. In diesem Zusammenhang fordern wir den Bundesrat auch auf, dass die im Stromgesetz von Volk und Parlament vorgesehene Verbrauchsreserve, die aktuell vom Parlament weiter präzisiert wird, auch umgesetzt wird. Die Flexibilisierung und Senkung des Stromverbrauchs ist der billigste und umweltschonenste Weg aus einer Strommangellage. Die grossen stromverbrauchenden Unternehmen sind ausserordentlich abhängig von einer sicheren Stromversorgung und

¹ BVGer (23.02.2024), Urteil A-1706/2023 vom 19. Februar 2024. Medienmitteilung [«Fehlende Voraussetzungen für Reservekraftwerk Birr»](#).

² GPK-N (28.02.2025). Medienmitteilung [«Reservekraftwerk Birr: GPK-N verlangt mehr Transparenz bei der Bewältigung von künftigen Energiemangellagen»](#).

willens, ihren Beitrag dazu zu leisten. Dies sollte der Bund anerkennen, nutzen und entsprechend honorieren.

2. Detailkommentare zur Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie

Art. 2

Änderungsantrag

¹ Zentral bewirtschaftet werden:

c (neu). Aggregierte Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, sofern sie eine Leistung von mindestens 10 MW aufweisen.

² Nicht zentral bewirtschaftet werden:

- a. Notstromgruppen, **die nicht aggregiert sind oder aggregiert eine Leistung unter 10 MW aufweisen;**
- b. Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, **die eine Leistung unter 10 MW aufweisen.**

Begründung

Eine Strommangellage ist ein ausserordentlich gravierendes Ereignis, das ausserordentliche Interventionen erfordert. Die zentrale Bewirtschaftung der Stromproduktion wird wohl gleichzeitig mit Verbrauchskontingentierungen und Stromabschaltungen oder nachgelagert eingesetzt werden. Es ist wichtig, dass alle möglichen Stromproduktionsanlagen in die zentrale Bewirtschaftung eingebunden werden, um die Strommangellage möglichst schnell und effizient zu verlassen. Dies ist auch im Interesse der Unternehmen, die Notstromgruppen besitzen, auch wenn sie von einer Kontingentierung betroffen sind. Deshalb sollen auch grössere Notstromgruppen und WKK-Anlagen, insbesondere zur Stromreserve gehörende, zentral bewirtschaftet werden. Dies natürlich nur sofern sie nicht für den Betrieb einer essenziellen Institution, wie eines Spitals, das sowieso von einer möglichen Kontingentierung ausgenommen ist, eingesetzt werden. Ein Test letztes Jahr hat gezeigt, dass gepoolte Notstromaggregate sehr wohl zentral bewirtschaftet werden können.

Wir erachten es ausserdem als äusserst wichtig, dass die im erläuternden Bericht erwähnte Einbindung grösserer Speicheranlagen unbedingt umgesetzt wird. Vor allem Batteriespeicher werden im grossen Stil ausgebaut und können bei der Überwindung einer kurzzeitigen Strommangellage eine wichtige Rolle spielen.

Art. 3

Änderungsantrag

³ Sie berücksichtigt dabei insbesondere Folgendes:

- c. die Verfügbarkeit von elektrischer Energie, die eingeführt werden kann;
- d. die Reduktion der Schadstoffemissionen und Klimaauswirkungen.**

Begründung

Auch in einer Strommangellage sollen schädliche negative Externalitäten des Kraftwerkbetriebs, wie der Ausstoss von Treibhausgasen oder Feinstaub, möglichst limitiert

werden – vor allem wenn valable Alternativen zur Verfügung stehen. Negative Auswirkungen auf die Umwelt bestehen auch nach einer Strommangellage fort und sind nicht unter allen Umständen zu verantworten.

Art. 11

Variante 2

¹ Die zusätzliche Marge der Kraftwerke nach Artikel 10 Absatz 2 ist auf null begrenzt.

~~² Die Vorschriften zur Begrenzung von Margen gelten nicht für die Betreiber von Reservekraftwerken, die nach der WResV and der Bildung der ergänzenden Reserve teilnehmen. Deren Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der WResV.~~

Begründung

Wir bevorzugen Variante 2. Eine Strommangellage ist kein Ereignis, an dem Kraftwerksbetreiber:innen eine zusätzliche Marge verdienen sollen. Das Ereignis an sich wird bereits hohe volkswirtschaftliche Auswirkungen haben, die von der Allgemeinheit getragen werden. Verbrauchsseitig sollen bei einer Strommangellage nicht der Preis über die Nachfrage bestimmen, sondern ebenfalls Sonderregelungen wie eine Kontingentierung den Strom den verbrauchenden Institutionen zuführen, die ihn am meisten für essenzielle Dienste für die Bevölkerung benötigen.

Die vorliegende Verordnung käme aus unserer Sicht nur nach dem Einsatz der Stromreserve, beziehungsweise bei deren Übernutzung zum Einsatz. Reservekraftwerke würden bei der zentralen Bewirtschaftung dadurch wie andere Kraftwerke behandelt. Deshalb sollen sie auch gleich vergütet werden, weshalb wir die Streichung von Absatz 2 beantragen.

3. Detailkommentare zur Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Keine Bemerkungen